

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**
- ▶ **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**
- ▶ **Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße**
- ▶ **Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide**
- ▶ **Jahresabschluss der KonVOY GmbH zum 31.12.2020**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel**
- ▶ **Jahresabschluss 2020 Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH Albersloher Weg 32, 48155 Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 24.11.2021 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2,

ON 1.1: Flurstück 296

ON 1.2: Flurstücke 237 und 240

am 16.12.2021 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 28. Dezember 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 24.11.2021 nach § 73 BauGB beschlossene Änderung des Teilumlegungsplans T 5 vom 6.4.2000 für die Einwurfgrundstücke Gemarkung Münster, Flur 148,

ON 2 Flurstück 629

ON 2.1 Flurstücke 627, 628 und 639

am 22.12.2021 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung des Teilumlegungsplans T 5 vom 0.4.2000 vorgesehene neue Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 6. Januar 2022

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine Entscheidung über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeeinrichtungen in der Stadt Münster

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Rat der Stadt Münster hat - nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 30.9.2021 - in seiner Sitzung am 15.12.2021 die verbindliche Pflegebedarfsplanung 2021 – 2024 für die Stadt Münster beschlossen (Vorlage V/0687/2021).
2. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung im Jahr 2022 Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher vollstationärer Dauerpflegeangebote. Mit Ratsentscheidung vom 15.12.2021 wurde beschlossen, bis auf Weiteres keine Bedarfsbestätigungen für zusätzliche vollstationäre Dauerpflegeplätze zu erteilen.
3. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Ratsinformationssystem der Stadt Münster: https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004048652
 - persönliche Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten im Sozialamt, Pflegeplanung, Von-Steuben-Str. 5, 48143 Münster, Zimmer 410,
 - auf Anforderung als Druckexemplar unter der oben genannten Adresse.

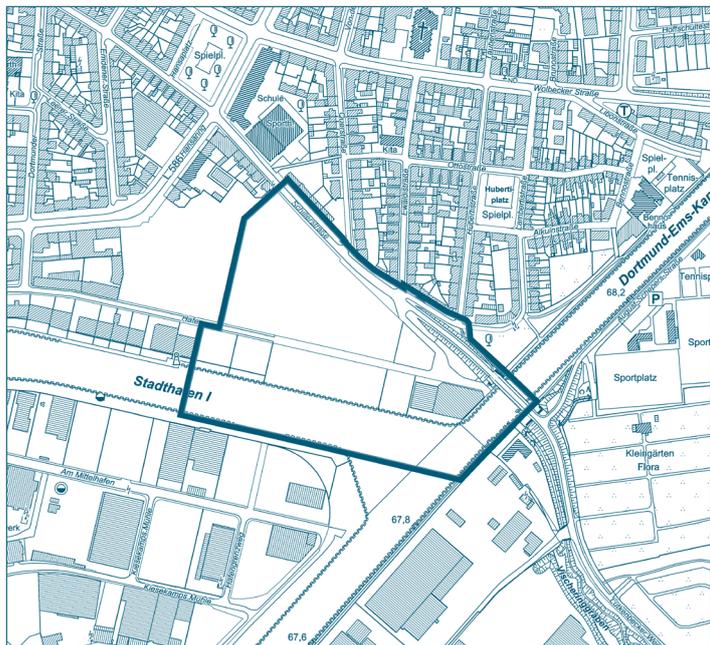
Münster, den 20. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

I.V.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 112

Der Rat der Stadt Münster hat am 15.12.2021 aufgrund von § 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 112 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-Ems-Kanal / Schillerstraße wird um ein weiteres Jahr nochmals verlängert (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:
„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 22. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach § 16 Abs. 1, 5 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen:

Waldfriedhof Lauheide	Hohe Ward
X 666 ET	A 99 ZB
X 681 ET	A 307 ZW
XII 74C ET	
XII 82A ET	Wolbeck
	G 47 ZW
	K 176 ZW

Angelmodde
38 597 ZW

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, -Friedhofsverwaltung-, 48127 Münster, zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31.7.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 5. Januar 2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Christian Niggemann

Jahresabschluss der KonVOY GmbH zum 31.12.2020

Bekanntmachung gemäß §§ 325, 326 HGB

Die Gesellschaft hat am 23.11.2020 die Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht und einen Hinterlegungsauftrag erteilt. Der Jahresabschluss wurde in der Gesellschafterversammlung vom 26.5.2021 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag per 31.12.2020 in Höhe von 2.062.961,84 EUR wird zusammen mit dem Verlustvortrag per 31.12.2019 auf das Geschäftsjahr 2021 vorgetragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes wurde mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert. Auch für die Prüfung der Buchführung lagen keine Einwände vor. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der KonVOY GmbH c/o Konversionsmanagement, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 10. Januar 2022

Stephan Aumann

Geschäftsführer KonVOY GmbH

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 181. Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen sind die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 287 und 428. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 18141 in der Zeit vom **24.1.2022 bis 24.2.2022** in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst von Montag bis Freitag zwischen 8 und 15 Uhr (Terminabsprachen möglich, Tel.: 02526-950565). Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen und Inhabern/Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Sendenhorst, den 3. Januar 2022

Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp

ÖbVI

Jahresabschluss 2020

Messe und Congress Centrum

Halle Münsterland GmbH

Albersloher Weg 32, 48155 Münster

Bekanntmachung gem. § 325 HGB

Die Gesellschaft hat ihren Jahresabschluss 2020 am 27.12.2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Münster, den 27. Dezember 2021

Die Geschäftsführung

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **28.1.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Tonino Drücker, Stehrweg 2, 48155 Münster	22.12.2021	16- 4004.1590.315.1	Bescheid
Filip Serewa, Miedzygwiedzna 2E-54, 80-299 Gdansk, Polen	23.12.2021	32.22.RE VA1/MS-QA950	Bescheid
Jan Pophal, Angelstraße 22, 48167 Münster	29.12.2021	16- 4004.1640.722.1	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	11.08.2021 15.10.2021 1.12.2021	20.30.0002/117.21 ZP92019699703 ZP92020236567	Bescheid 1 Bescheid 2 Bescheid 3
Bassima Khalef Ali, c/o Diakonie/Wohnhilfen, Windthorststr. 7, 48143 Münster	5.1.2022	59.2415.495841	Bescheid
Frank Schön, Lennestraße 23, 1.OG, 48268 Greven	5.1.2022	17-4004.1609.5838	Bescheid
Todorka Koleva, Warendorfer Straße 265, 48145 Münster	6.1.2022	51 42 0112 Ma 10047	Bescheid
Kummer, Florian, Weseler Straße 10, 48151 Münster	29.11.2021	59.2404.497261	Bescheid
Wangyal Echenta, Schillerstr. 27, 48155 Münster	10.1.2022	59.2404.420311	Bescheid 1+2
Erwin Kornfeld, Hiltruper Straße 19a, 48167 Münster	18.10.2021	59.2421.491960	Bescheid 1-3
Frank Zoske, Stehrweg 7, 48155 Münster	11.1.2022	59.2221.089497	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.